

Zumutbarkeit und Mitwirkungspflicht in der Versicherungsmedizin

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Aufgabe des Gutachters und Gegenstand der Begutachtung
- Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht
- Zumutbarkeitsbeurteilung
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Inhalt der Schadenminderung

Aufgabe des Gutachters und Gegenstand der Begutachtung

Aufgabe des Gutachters

- Unbefangene Beantwortung von
- medizinischen Tatsachenfragen unter
- Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände des konkreten Einzelfalles und
- basierend auf den aktuellen medizinischen Kenntnissen

Gegenstand der Begutachtung

- Der medizinische Gutachter beantwortet medizinische Tatfragen - der Richter entscheidet über Rechtsfragen
- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2):
 - Feststellungen zu
 - Befunderhebung
 - Diagnose
 - Prognose
 - Pathogenese

Gegenstand der Begutachtung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2):
 - Aussagen zu
 - den gesundheitlichen Beeinträchtigungen
 - Art und Ausmass der Einschränkung des funktionellen Leistungsvermögens
 - in erwerblicher Hinsicht (bisherige Tätigkeit/Verweisungstätigkeiten)
 - im nichterwerblichen Aufgabenbereich (Haushalt, Betreuung und Pflege von Angehörigen)
 - Vorhandensein von Ressourcen/Einschränkungen
 - Arbeitstempo
 - Arbeitseffizienz
 - Pausenbedürftigkeit

Gegenstand der Begutachtung

- Spannungsverhältnis zwischen Tat- und Rechtsfragen
 - Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen ist relativ
 - Feststellung und Würdigung von medizinischen Tatfragen erfolgt nicht wertungsfrei
- Zumutbarkeit
 - Tatfrage?
 - Rechtsfrage?
 - Tat- und Rechtsfrage?
 - Weder noch?

Gegenstand der Begutachtung

- Zumutbarkeit ist Tat- und Rechtsfrage
 - IVG 54a III: Die RAD legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fest.

Gegenstand der Begutachtung

- Begutachtungsleitlinien Versicherungsmedizin (01.07.2020), S. 5 Ziff 3.2:
 - Das medizinische Gutachten erstellt Grundlagen für die Anwendung von Rechtsbegriffen, die gesetzlich und durch die Rechtsentwicklung in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur definiert sind. Solche Rechtsbegriffe, wie z.B. «Invalidität», «Erwerbsunfähigkeit», «Zumutbarkeit» bestimmen die Fragestellungen für ein medizinisches Gutachten, an denen der Gutachter sich zu orientieren hat; sie sind im Gutachten aus medizinischer Warte weder zu kommentieren noch zu beurteilen. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt dem Rechtsanwender. Die medizinischen Aspekte einer Zumutbarkeit als Grundlage der vom Rechtsanwender zu beurteilenden Zumutbarkeit sind jedoch gutachtlich darzulegen.

Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Allgemeine Grundsätze

- Mitwirkungspflicht
 - Mitwirkung bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen
- Schadenminderungspflicht
 - Verhinderung des Eintritts eines versicherten Risikos (Schadenverhütungspflicht)
 - Minderung eines von der versicherten Person nicht (mit)verursachten Gesundheitsschadens (Schadenminderungspflicht)
 - Unterlassung einer Vergrößerung eines von der versicherten Person nicht (mit)verursachten Gesundheitsschadens (Schadenvergrößerungsverbot)

Allgemeine Grundsätze

- Mitwirkungspflicht - Sachverhaltsfeststellung
 - ATSG 28/61b: Mitwirkungspflicht der versicherten Person und ihres Arbeitgebers
 - ATSG 26 II: Beginn Zinspflicht
 - ATSG 43 II: Sanktion bei Verletzung der Mitwirkungspflicht
- Schadenminderungspflicht – Begrenzung der Versicherungsleistung
 - ATSG 21 I-III: Schadenverhütungspflicht der versicherten Person
 - ATSG 21 IV: Schadenminderungspflicht und -vergrößerungsverbot der versicherten Person

Versicherte Person

- Allgemeine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht gemäss ATSG
- Spezialgesetzliche Schadenminderungspflicht
 - Zumutbarkeit aller Eingliederungsmassnahmen, die dem Gesundheitszustand angemessen sind (IVG 7 II/7a)
 - Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren (IVG 7b II)
 - Verletzung Meldepflicht (ATSG 31 I)
 - Verletzung Auskunftspflicht

Mitwirkungspflicht

- Der versicherten Person
 - Auskünfte erteilen (UVV 55 I)
 - Unterlagen (medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Dienstverhältnisse) zur Verfügung stellen (UVV 55 I)
 - Vollmacht für Drittherausgabe einräumen (UVV 55 I)
 - Weisungen betreffend Abklärungsmassnahmen befolgen (UVV 55 II)
 - medizinische Untersuchungen und Diagnose
 - Besprechungstermine wahrnehmen (IVV 69 III)

Schadenverhütungspflicht

- vorsätzliche Selbstschädigung
 - vorsätzlich verübte Verbrechen und Vergehen (ATSG 21 I)
 - Kürzung oder Verweigerung von Geldleistungen
 - Angehörigenprivilegien
 - Selbsttötungsversuch
 - Leistungsverweigerung (nur Bestattungskosten werden vergütet – UVG 37 I)
 - Nichtanwendbarkeit bei gänzlicher Urteilsunfähigkeit (UVV 48)

Schadenverhütungspflicht

- fahrlässige Selbstschädigung
 - fahrlässig verübte Verbrechen und Vergehen (UVG 37 III)
 - Kürzung oder in ganz schweren Fällen Verweigerung von Geldleistungen
 - Angehörigenprivilegien
 - grobe Fahrlässigkeit (UVV 37 II)
 - Kürzung des Tagegeldanspruches während zwei Jahren nach dem Nichtbetriebsunfall
 - Angehörigenprivilegien

Schadenverhütungspflicht

- Teilnahme an gefährlichen Tätigkeiten (UVV 49)
 - Leistungsverweigerung (UVV 49 I)
 - ausländischer Militärdienst
 - Teilnahme an kriegerischen und terroristischen Tätigkeiten sowie an bandenmässigen Verbrechen
 - Leistungskürzungen um mindestens 50 % (UVV 49 II)
 - Raufereien und Schlägereien
 - starke Provokationen
 - Teilnahme an Unruhen
- Eingehen von Wagnissen (ausserhalb der beruflichen Tätigkeit)
 - relative Wagnisse – Kürzung der Geldleistungen um die Hälfte (UVV 50 I)
 - absolute Wagnisse – Verweigerung der Geldleistungen (UVV 50 II)

Schadenminderungspflicht

- ATSG 21 IV
 - Massnahme bewirkt eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung der Gesundheit bzw. der Leistungsfähigkeit
 - Zumutbarkeit der Schadenminderung bzw. Unterlassung der Schadenvergrösserung
 - Unzumutbarkeit von Massnahmen, welche eine Gefahr für das Leben der Gesundheit beinhalten (UVV 55 II)
 - Erfordernis eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

Zumutbarkeitsbeurteilung

Zumutbarkeit als normatives Regulativ

Der Bundesrat > Bundesrecht Häufige Fragen Kontakt DE FR IT RM EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fedlex
Die Publikationsplattform des Bundesrechts

Alle Sammlungen

Startseite	Vernehmlassungen	Bundesblatt	Amtliche Sammlung	Systematische Rechtsammlung	Staatsverträge	Rechtsammlung zu den sektoriellen Abkommen EU	Links
------------	------------------	-------------	-------------------	-----------------------------	----------------	---	-------

Startseite > Suchen

Suchen

Suchen in Systematische Rechtsammlung

Suchen in zumutbar Suchen

211 Ergebnisse Ergebnisse pro Seite 20 Sortieren nach Relevanz

Stand: In Kraft

Bundesgesetz vom 30. September 2022 über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)
SR 734.91 01.10.2022 - 31.12.2026 01.10.2022 Deutsch · Français · Italiano
Mehr anzeigen

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (KHG)
SR 732.44 01.01.2022 01.01.2022 Deutsch · Français · Italiano
Mehr anzeigen

Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV)
SR 950.11 01.01.2020 01.01.2022 Deutsch · Français · Italiano · English
Mehr anzeigen

Ergebnisse filtern

Anzahl Ergebnisse pro Sprache

Stand

Textklassen

Texttypen

Umfang der Veröffentlichung

Parlamentsnummer

Erläuterungen

Der Bundesrat > Bundesrecht Häufige Fragen Kontakt DE FR IT RM EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fedlex
Die Publikationsplattform des Bundesrechts

Alle Sammlungen

Startseite	Vernehmlassungen	Bundesblatt	Amtliche Sammlung	Systematische Rechtsammlung	Staatsverträge	Rechtsammlung zu den sektoriellen Abkommen EU	Links
------------	------------------	-------------	-------------------	-----------------------------	----------------	---	-------

Startseite > Suchen

Suchen

Suchen in Systematische Rechtsammlung

Suchen in Zumutbarkeit Suchen

9 Ergebnisse Ergebnisse pro Seite 20 Sortieren nach Relevanz

Stand: In Kraft

Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)
SR 824.01 01.10.1996 01.09.2023 Deutsch · Français · Italiano
Mehr anzeigen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)
SR 837.0 01.01.1983 01.01.2024 Deutsch · Français · Italiano
Mehr anzeigen

Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VM DP)
SR 512.21 01.01.2018 01.01.2024 Deutsch · Français · Italiano
Mehr anzeigen

Ergebnisse filtern

Anzahl Ergebnisse pro Sprache

Stand

Textklassen

Texttypen

Umfang der Veröffentlichung

Parlamentsnummer

Erläuterungen

Zumutbarkeit als normatives Regulativ

- Bedeutung der Zumutbarkeit im Sozialversicherungsrecht
 - ATSG 6: Arbeitsunfähigkeit
 - Unfähigkeit für zumutbare Arbeit
 - ATSG 7/16: Erwerbsunfähigkeit
 - der nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt
 - ATSG 21: Schadenminderungspflicht
 - Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so ...
 - ATSG 43: Mitwirkungspflicht
 - Teilnahme an ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen, die für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind

Zumutbarkeit als normatives Regulativ

- Bedeutung der Zumutbarkeit im Sozialversicherungsrecht
 - IVG7 f.: Eingliederungszumutbarkeit
 - Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen.

Zumutbarkeit als normatives Regulativ

- Zumutbarkeit
 - objektivierter Verhaltensstandard, der mit vertretbaren Belastungen für eine bestimmte Person verbunden ist
 - Wegleitung der SIM zur Einschätzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit nach Unfall und bei Krankheit, S. 5:
 - Nach allgemein anerkannter Auffassung geht es dabei um die Frage, ob man von einem Menschen ein bestimmtes Verhalten erwarten darf, selbst wenn dieses Unannehmlichkeiten mit sich bringt und gewisse Opfer abverlangt. ...
 - Zumutbarkeit ist auch als Ausdruck einer zu erwartenden Willensanstrengung bzw. Willensanspannung zu verstehen, die nötig wäre, um allfällige Erschwernisse – z. B. Schmerzen, psychische Belastungen, eine massvolle Änderung der Lebensgewohnheiten, einen sozialen Abstieg, finanzielle Einbussen, weniger Freizeit – zu überwinden.

Arbeitsunfähigkeit

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

- Arbeits(un)fähigkeit ist prinzipiell Tat-, ausnahmsweise aus nichtmedizinischen Gründen Rechtsfrage
 - 8C_219/2007 E. 2.2.3:
 - Die gesetzlichen Definitionen von Invalidität, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit usw. sind Rechtsbegriffe. Ob die Vorinstanz von einem zutreffenden Verständnis dieser Begriffe ausgegangen ist, stellt eine frei überprüfbare Rechtsfrage dar. Demgegenüber ist die aufgrund von medizinischen Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit mit Einschluss der Beurteilung der noch vorhandenen Ressourcen und der Zumutbarkeit einer Arbeitstätigkeit, eine Tatfrage, es sei denn, andere als medizinische Gründe stünden der Bejahung der Zumutbarkeit im Einzelfall in invalidenversicherungsrechtlich erheblicher Weise entgegen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 f.).

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

- Bitte Zumutbarkeit nicht beurteilen nach:
 - der allgemeinen Lebenserfahrung
 - 8C_474/2008 E. 3: Die aufgrund medizinischer Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeits(un)fähigkeit ist Entscheidung über eine Tatfrage. Soweit hingegen die Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeitsleistungen auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt wird, geht es um eine Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398 f.).
 - der medizinischen Empirie
 - I 948/06 E. 3: Soweit hingegen die Beurteilung der Zumutbarkeitsfrage auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt wird, geht es um eine Rechtsfrage, die frei überprüfbar ist; dazu gehören auch Folgerungen, die sich auf die medizinische Empirie stützen.

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

Wegleitung der SIM zur Einschätzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit nach Unfall und bei Krankheit

Was bedeutet zumutbare Arbeitstätigkeit?	5
Rolle des Arztes	7
Einsatzmuster	9
Arbeit ganztags mit Einschränkung bestimmter Belastungen	9
Arbeit ganztags mit vermehrten Pausen und/oder verminderter Arbeitsleistung	9
Kürzere Arbeitszeit bei voller Leistung	10
Kürzere Arbeitszeit und reduzierte Leistung	10
Berücksichtigung spezieller Verhältnisse und Umstände	11
Drohende Gesundheitsschädigung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes	11
Erhöhte Unfallgefahr (Eigen- oder Fremdgefährdung)	11
Erhöhte Gefahr für Sachbeschädigung	11
Zu geringe Leistungsfähigkeit im Vergleich zu den Arbeitsanforderungen	12
Zeitliche Einschränkungen	12
Schwangerschaft/Mutterschaft	12
Kontakte mit anderen Menschen	12
Schichtarbeit/Nachtarbeit	12
Zeitdruck/Akkordarbeit	13
Chemische und physikalische Exposition	13
Auswirkungen somatischer Funktionseinschränkungen	14
Schultergelenk	14
Ellbogengelenk und Vorderarm	14
Handgelenk und Hand	14
Hüftgelenk	15
Kniegelenk	15
Sprunggelenk und Fuss	15
Gelenkprothesen	15
Rücken	16
Schwindel	16
Epilepsie	17
Chronische Schmerzen	17
Lähmungen	18
Hirnfunktionsstörungen	18
Diabetes mellitus	18
Lungenkrankheiten	19

Herzkrankheiten	19
Kreislaufkrankheiten	20
Rheumatoide Arthritis	20
Magen- und Darmerkrankungen	20
Urin- oder Stuhlinkontinenz	21
Tumorleiden	21
Auswirkungen psychischer Störungen	21
Störungen der Stimmung	22
Angst	23
Persönlichkeitsstörungen	24
Schizophrenie und andere wahnhafte Störungen	24
Zwänge	24
Reaktionen auf schwere Belastungen	25
Dissoziative und somatoforme Störungen	25
Abhängigkeit von Substanzen	26
Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen	26
Formulare	27
Bezugsquellen	27
Auskunftsstellen	28

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

- Eine EFL ist nicht zwingend notwendig
 - 8C__823/2009 E. 3.3:
 - Die anhand von medizinischen Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeits(un)fähigkeit stellt eine Entscheidung über eine Tatfrage dar. Dazu gehören auch die Fragen, in welchem Umfang das funktionelle Leistungsvermögen sowie vorhandene und verfügbare psychische Ressourcen eine (Rest-)Arbeitsfähigkeit begründen, weil es der versicherten Person zumutbar ist, eine entsprechend profilierte Tätigkeit auszuüben. Für eine valide Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit ist in manchen Fällen neben den medizinischen Befunden und Diagnosen auch eine arbeitsorientierte Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit wünschbar oder sogar erforderlich.

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

- nur positive/negative Fähigkeitsprofile, keine Angabe zum Ausmass der funktionellen Leistungseinschränkung im Vergleich zu einem gesunden Gleichaltrigen
- unklare/beliebige Zumutbarkeitsprofile ohne Nennung von konkreten Tätigkeiten
 - ungenügende Unterscheidung zwischen der angestammten Tätigkeit und Verweisungstätigkeiten
 - realitätsfremde Einsatzmöglichkeiten: Museumsangestellter, medizinischer Kurierfahrer und Hilfsarbeiter
- unterschiedliche, oft knappe Formulierungen der Zumutbarkeitsprofile
 - versicherte Person kann geeignete Tätigkeiten ganztägig ausüben
 - versicherte Person kann leichte wechselbelastende Tätigkeiten ausführen

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

Belastungsniveau	Maximale Belastung
sehr leicht (vorwiegend sitzend)	5 kg
leicht	10 kg
leicht bis mittelschwer	15 kg
mittelschwer	25 kg
schwer	45 kg
sehr schwer	> 45 kg

- regelmässig keine Angabe, gestützt auf welche objektiven Kriterien eine Leistungsfähigkeit bejaht/verneint wird
 - Unterscheidung leichte, mittelschwere und schwere Tätigkeiten
 - Unterschiede zwischen der angestammten Tätigkeit und Verweisungstätigkeiten

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

- Konsequenz:
 - Die versicherte Person ist unabhängig von der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung immer 100 % arbeitsfähig.
 - Standardsatz in praktisch jedem Gutachten:
 - «Die versicherte Person ist in der Lage, eine leidensangepasste Verweisungstätigkeit im Umfang von 100 % auszuführen.»

Zumutbarkeit - Arbeitsunfähigkeit

Arnold mit Knieproblemen



Fussmaler ohne Knieprobleme



Inhalt der Schadenminderung

Nicht medizinische Massnahmen

- 9C_525/2023 E. 4.2
 - Praxisgemäss ist vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte.
- BGE 130 V 299 E. 6.2.2
 - Gymnastik im Rahmen des Zumutbaren ist in jedem Alter als wichtiger Bestandteil eigener Gesundheitsvorsorge zu betrachten.
- BGE 128 III 34 E. 5c
 - kurzer Spitalaufenthalt zur Überwachung nach einem schweren Unfall

Medizinische Massnahmen

- 8C_70/2014 E. 6.1
- Der erforderliche Grad an Wahrscheinlichkeit ist unter Berücksichtigung der Schwere des mit der Massnahme verbundenen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte zu beurteilen.
 - Bei therapeutischen Massnahmen, welche mit einem nur geringen Eingriff verbunden sind, dürfen an die Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Besserung keine hohen Anforderungen gestellt werden. Ist der Eingriff erheblich (beispielsweise bei einer wirbelsäulenorthopädischen Operation), wird eine höhere Wahrscheinlichkeit, aber nicht ein sicherer Erfolg verlangt.
 - Zu beachten ist sodann, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht, namentlich wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslöst.
 - Ist eine versicherte Person bezüglich einer psychischen Problematik nicht einsichtig und lehnt eine entsprechende Therapie ab, gereicht ihr dies unter Umständen dann nicht zum Verschulden, wenn die fehlende Krankheitseinsicht gerade Teil des Leidens selbst ist.

Medizinische Massnahmen

Gutachterfragen

Fragenkatalog zur zumutbaren Operation bzw. Behandlung

1. Handelt es sich bei der vorgeschlagenen Operation um einen geringen oder erheblichen Eingriff? Wir bitten Sie, die Antwort zu begründen.

2. Würde die Operation/Behandlung durchgeführt; beurteilen Sie das Eintreffen des erwarteten Erfolges als

- a. sicher?
- b. mit hoher Wahrscheinlichkeit?
- c. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit?

Wir bitten Sie, die Antwort zu begründen.

3.1. Würde die Operation/Behandlung durchgeführt und diese wäre gut verlaufen, wie beurteilen Sie die Arbeitsfähigkeit

- a. in der bisherigen Tätigkeit als ...?
- b. in einer anderen, den Unfall-/Krankheitsfolgen ideal angepassten Tätigkeit?

3.2. Ab wann könnte ab dem Operations-/Behandlungsdatum mit der beurteilten Arbeitsfähigkeit gerechnet werden?

Medizinische Massnahmen

- 8C_741/2018
 - die dauernde Einnahme ärztlich verschriebener Medikamente umfasst, in aller Regel eine jederzeit zumutbare Form allgemeiner Schadenminderung; dazu zählt auch die dauernde Einnahme von ärztlich verschriebenen Schmerzmitteln, selbst wenn diese mit Nebenwirkungen verbunden ist
- 8C_70/2014
 - intensive, engmaschige, psychiatrische Behandlung mit Anbindung an eine Tagesklinik oder eine vollstationäre Behandlung
 - 50 %-ige Wahrscheinlichkeit
- 9C_438/2009
 - Bewegungsprogramm im Sinne einer kräftigenden Stabilisierung der Muskulatur und einer "einfachen" Schmerzmedikation nach neun Monaten
- I 136/04
 - Hüftoperation
 - IV sagt ja, Versicherungsgericht weist zurück

Medizinische Massnahmen

- <https://www.koordination.ch/de/online-handbuch/atsg/abklaerung-behandlung/zumutbare-behandlung/>

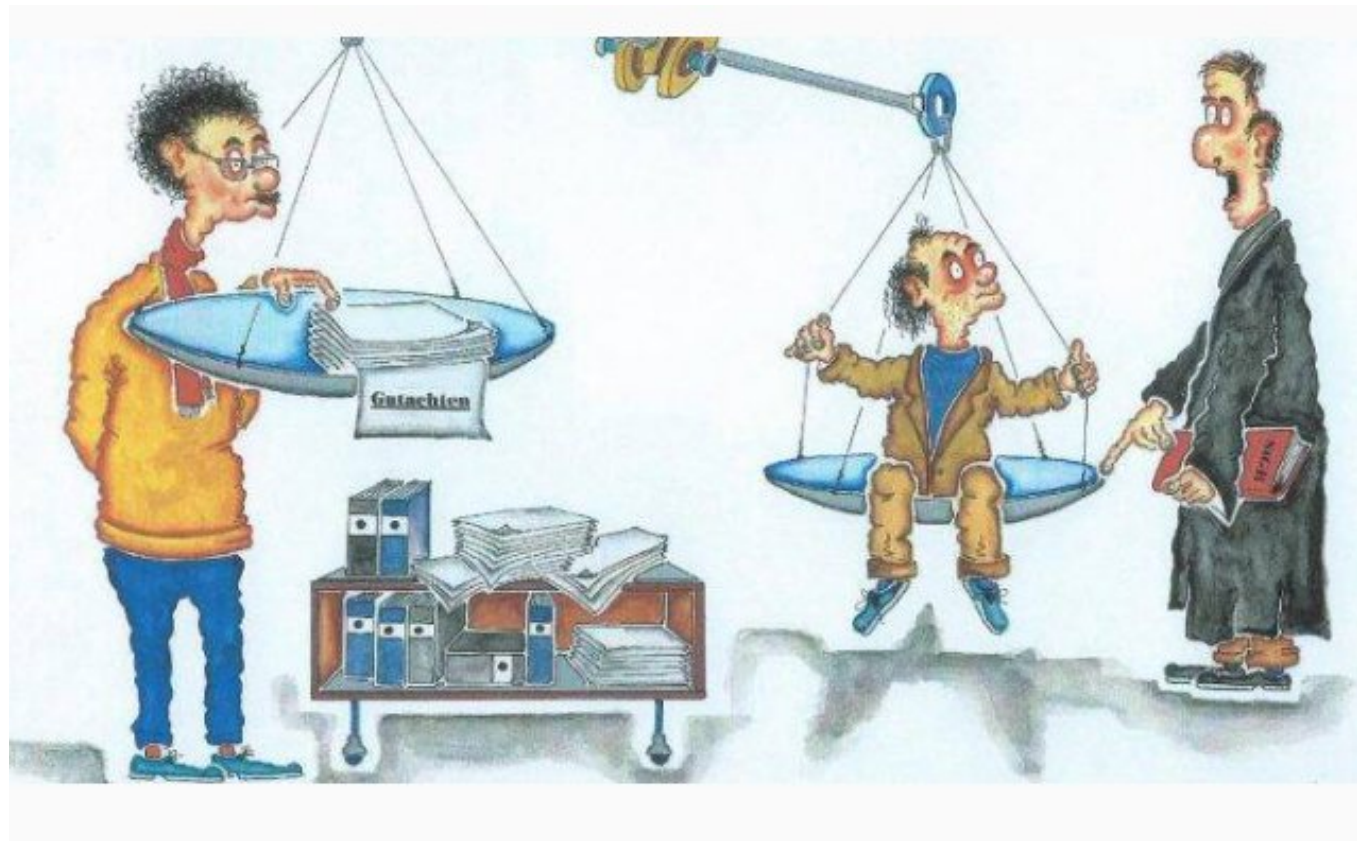
Operationen, Behandlungen und Eingliederungsmassnahmen gemäss Rechtsprechung

Rückeninfiltration / Infiltration der Facettengelenke L4-S1 und des ISG

Urteil 8C_106/2023 vom 20.10.2023 E. 5 ([Volltext](#)): Zumutbarkeit bejaht / Fallabschluss

Aufgrund der Weigerung des Versicherten, sich einer Rückeninfiltration zu unterziehen, durfte die Suva von einem stabilen Zustand - und somit von einem Endzustand - ausgehen.

Der Gutachter füllt die Gerechtigkeitswaage



Besten Dank!
